

## Haushalt Sozialamt 2025, Teil 1 Pflichtausgaben

Gremium:	<b>Sozialausschuss</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>2</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>09.10.2024</b>	Stadt Landshut, den	17.09.2024
Sitzungsnummer:	18	Ersteller:	Limmer, Christoph

### Vormerkung:

### Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Bericht über die geplanten Haushaltsansätze für das Jahr 2025 der Pflichtaufgaben des Sozialamtes im Rahmen der Sozialhilfe, des Bürgergeldes und der sonstigen Hilfen.
Beteiligung der Gremien	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirat <input type="checkbox"/> Integrationsbeirat <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input checked="" type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt: Haushaltsanmeldung 2025
	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtaufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Leistung
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:
Befangenheit / Interessenkonflikt	<input type="checkbox"/> ja, Vertreter / bestelltes Mitglied: _____
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input checked="" type="checkbox"/> Referat 2 im Rahmen der Haushaltsanmeldung <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	Sozialausschuss – Haushaltsausschuss – Haushaltspodium

## Vorbericht

Die Leistungen, die den laufenden Lebensunterhalt sicherstellen, verzeichnen vollflächig einen Zuwachs an leistungsberechtigten Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften.

Die einzelnen Leistungen im Überblick:

<b>Bürgergeld</b>	August 2022	August 2023	August 2024
Bedarfsgemeinschaften (BGs)	1.950	2.109	2.180
Personen im Leistungsbezug	3.892	4.153	3.930
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	2.612	2.814	2.900

<b>Sozialhilfe</b>	September 2022	September 2023	September 2024
Bedarfsgemeinschaften (BGs)	849	912	934 (*Anm.)

\*Anmerkung: Der aktuelle Leistungsbezug der Sozialhilfe unterteilt sich weiter wie folgt:

- Grundsicherung im Alter  
rd. 60 Prozent
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung  
rd. 22 Prozent
- Hilfe zum Lebensunterhalt  
rd. 18 Prozent

<b>Asylbewerberleist.</b>	September 2022	September 2023	September 2024
Personen im Leistungsbezug	158	242	268

Die Planung der existenzsichernden laufenden Leistungen für das Jahr 2025 ist von folgenden Einflussfaktoren bzw. Unwägbarkeiten beeinflusst:

- Entwicklung der Fluchtbewegungen aus der Ukraine bzw. herkömmliche Fluchtbewegungen
- Entwicklung der weltweiten Krisenherde, insbesondere die Einflussfaktoren auf den Arbeitsmarkt der Region

### 1. Sozialhilfe örtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Die Sozialhilfeleistungen der Stadt Landshut als örtlicher Sozialhilfeträger sind in den Unterabschnitten 4101 bis 4149 veranschlagt. Für das Jahr 2025 wurden folgende Beträge angefordert (siehe Anlage):

	2024	2025
Ausgaben:	1.213.000 €	1.293.000 €
Einnahmen:	<u>170.000 €</u>	<u>173.000 €</u>
Zuschussbedarf:	1.043.000 €	1.120.000 €

Von den Ausgaben entfallen auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (= Unterabschnitte 4101 bis 4104) 886.000 € und auf die Erstattungen an die Krankenkassen (UA 4139) 325.000 €.

### Begründung der Ansätze

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit Januar 2024 monatlich 563 Euro. Für das Jahr 2025 ist keine Erhöhung zu erwarten.

Die Ansätze im Jahr 2024 werden im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt überschritten. Der Ansatz für das Jahr 2025 wurde durch Hochrechnung des Jahres 2024 errechnet.

Die Aufwendungen für die Krankenversorgung sind weiterhin auf einem hohen Niveau und resultieren aus der Übernahme von ambulanten Krankenbehandlungskosten von Personen, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben. Die Leistungsinhalte sind auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt. Der Ansatz für das Jahr 2025 wurde mit Blick auf den Buchungsstand September 2024 entsprechend ermittelt.

Diese ambulanten Krankenbehandlungskosten werden vom Bezirk in Höhe von 16 Prozent erstattet.

## **2. Sozialhilfe überörtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)**

Der Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger ist seit März 2018 nach Art. 82 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a AGSG für Leistungen der Krankenhilfe (5. Kap.), Hilfe in besonderen Schwierigkeiten (8. Kap.) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kap.) zuständig, wenn sie in stationären oder teilstationären Einrichtungen bezogen werden.

Mit Wirkung vom 01.10.2010 wurde die Delegation der teilstationären Hilfen auf die örtlichen Sozialhilfeträger vom Bezirk Niederbayern zurückgenommen. Seitdem sind nur noch die stationären Hilfen nach dem 5. Kapitel SGB XII (mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen) vom Bezirk Niederbayern auf die örtlichen Träger delegiert. Sie sind in den Unterabschnitten 4139 und 4132 veranschlagt. Es erfolgt ein voller Kostenersatz durch den Bezirk Niederbayern (siehe Anlage).

	2024	2025
Ausgaben	305.000 €	351.000 €
Einnahmen (inkl. Erstattung Bezirk):	<u>305.000 €</u>	<u>351.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0 €	0 €

### **Begründung der Ansätze:**

Die Aufwendungen resultieren aus der Übernahme von stationären Krankenbehandlungskosten von Personen, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben. Die Leistungsinhalte sind auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt.

Die Ansätze erfolgen erhöht, da der Buchungsstand im September 2024 bereits eine hohe Belastung der betroffenen Buchungsstellen zeigt.

## **3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch XII)**

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Keinen Anspruch haben u. a. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und EU-Bürger, die nach § 23 Abs. 3 SGB XII vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des SGB IV unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in den Unterabschnitten 4151, 4152 und 4153 aufgeführt (siehe Anlage).

### **Anmerkung:**

Der neue UA 4153 wurde aufgrund der Änderung des § 46a Absatz 4 Satz 3 SGB XII nötig. Neu ist damit, dass die Bruttoausgaben und Einnahmen für Leistungsberechtigte ... nach § 41 Absatz 3a SGB XII gesondert zu belegen sind.

Bis zum Jahr 2023 waren diese Ausgaben und Einnahmen in UA 4152 enthalten.

Die Erstattung des Bundes erfolgt in Höhe von den Nettoausgaben. Wegen des vollen Erstattungssatzes unterliegt das Sozialamt hier den Weisungen des Bundes (Bundesauftragsverwaltung - Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz).

	2024	2025
Ausgaben:	7.150.000 €	7.305.000 €
Einnahmen (inkl. Bundeserstattung):	<u>7.150.000 €</u>	<u>7.305.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0 €	0 €

#### **Begründung der Ansätze:**

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit Januar 2024 monatlich 563 Euro. Für das Jahr 2025 ist keine Erhöhung zu erwarten.

Die Ansätze im Jahr 2024 werden im Bereich der Grundsicherung nicht gänzlich ausgeschöpft. Der Ansatz für das Jahr 2025 wurde durch Hochrechnung des Jahres 2024 errechnet.

#### **4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind u. a. Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder.

	2024	2025
Ausgaben:	2.961.500 €	2.586.500 €
Einnahmen (inkl. Landeserstattung):	<u>2.961.500 €</u>	<u>2.586.500 €</u>
Zuschussbedarf:	0 €	0 €

Mit Inkrafttreten des Art. 3 Rückführungsverbesserungsgesetzes vom 21. Februar 2024 haben Leistungsberechtigte, die sich seit 36 Monaten (bisher 18 Monate) ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII (Sozialhilfe).

In Landshut bestehen vier Gemeinschaftsunterkünfte (GU). Die Regierung von Niederbayern betreibt die GUs Kaserneneck 1 – 3 (Niedermayerstr. 85 – 89) und die GU Landshut-Mitte (Porschestraße 5).

Daneben sind Asylbewerber in privaten Unterkünften untergebracht, sofern die Erlaubnis zur privaten Wohnsitznahme besteht.

Die Ausgabenentwicklung im Asylbereich ist aber von vielen Faktoren abhängig, die vor Ort nicht zu beeinflussen sind. So hängt die Ausgabenentwicklung nicht nur von den Flüchtlingszahlen, sondern auch vom zugewiesenen Personenkreis ab. Somit können die Ansätze für das Jahr 2025 nur eine vorsichtige Schätzung darstellen.

Die Leistungen an alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden vom Freistaat Bayern erstattet und sind in den Unterabschnitten 4260 bis 4269 veranschlagt.

Durch die Erstattungen des Landes ist daher der städtische Haushalt, zumindest im Bereich der vom Sozialamt verwalteten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG, nicht belastet.

#### **Begründung der Ansätze:**

Die Ansätze im Jahr 2024 werden im Bereich der Asylbewerberleistungen nicht gänzlich ausgeschöpft. Der Ansatz für das Jahr 2025 wurde durch Hochrechnung des Jahres 2024 errechnet.

## 5. Kriegsofferfürsorge

Die Stadt Landshut hat bzgl. der Kriegsofferfürsorge keine laufenden Fälle.

Für Neufälle ist seit 1. Januar 2024 das Zentrum Bayern Familie und Soziales als überörtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge zuständig.

Belastungen für den städtischen Haushalt sind somit unter Bezugnahme auf die bestehende Rechtslage nicht mehr zu erwarten.

## 6. Bürgergeld (Sozialgesetzbuch II)

Seit Januar 2005 werden zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Erwerbsfähigen und deren Familienangehörigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gewährt.

Die Stadt Landshut ist u. a. für folgende Leistungen zuständig: Leistungen für Unterkunft und Heizung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten, Leistungen für die Erstausstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Im Einzelfall können auch Mietrückstände übernommen werden.

Die Leistungen nach dem SGB II sind beim Unterabschnitt 4820 aufgeführt (siehe Anlage).

	2024	2025
Ausgaben:	14.900.000 €	14.320.000 €
Einnahmen:	<u>9.646.000 €</u>	<u>9.350.000 €</u>
Zuschussbedarf:	5.254.000 €	4.970.000 €

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Beteiligungsquote des Bundes für 2025 wurde vorläufig mit 69,50 Prozent festgelegt (AMS vom 14. Mai 2024, Az.: S6/6072.02-1/24).

### Begründung der Ansätze:

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit Januar 2024 monatlich 563 Euro. Für das Jahr 2025 ist keine Erhöhung zu erwarten.

Die Ansätze im Jahr 2024 werden im Bereich der Grundsicherung nicht gänzlich ausgeschöpft.

Der Ansatz für das Jahr 2025 wurde durch Hochrechnung des Jahres 2024 errechnet.

Die stetig steigende Anzahl von Bedarfsgemeinschaften wurde bei der Bildung der Haushaltsansätze ebenfalls berücksichtigt.

## 7. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

	2024	2025
- UA 4950	280.000 €	320.000 €

Aufgrund der Ausgabenentwicklung 2024 muss der Ausgabeansatz wieder erhöht werden.

## 8. Zusammenfassung

Ohne Sach- und Personalkosten (Unterabschnitte 4011 und 4041), ohne den Seniorentreff (Unterabschnitt 4313), ohne den Pflegestützpunkt (4321), ohne das Nikolausheim (UA 4353) und den Bereich Wohnungswesen (6200) ergeben sich im Haushalt des Sozialamtes für das Jahr 2025 zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben ein Zuschussbedarf laut der Haushaltsansätze in Höhe von 6.410.000 Euro.

Ausgehend von den angemeldeten geschätzten Beträgen würde sich im Vergleich zum Vorjahr der Zuschussbedarf der Stadt Landshut für 2025 um 167.000 Euro reduzieren.  
 Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Entwicklungen im Bereich der Wohngeldstelle hingewiesen, die keine Abbildung im städtischen Haushalt finden.  
 Seit 1. Januar 2023 ist die Wohngeldreform und das neue „Wohngeld Plus“ in Kraft getreten. Im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 werden die Veränderungen bezugnehmend auf gestellte Anträge und die erbrachten Leistungen sichtbar.

<b>Wohngeldjahresvergleich 2022 / 2023</b>		
	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Anträge	1.626	2.352
erbrachte Leistungen	2.163.427 Euro	5.023.003 Euro

Die Ausgaben für freiwillige Leistungen der Stadt Landshut (Unterabschnitt 4701 und 4702, 4987) werden im nächsten Sozialausschuss im Dezember behandelt und sind bei diesen Zahlen noch nicht berücksichtigt.

### **Beschlussvorschlag**

Vom Bericht des Sozialamtes über die für das Haushaltsjahr 2025 angeforderten Mittel für voraussichtliche Leistungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Sozialamtes im Rahmen der Sozialhilfe, des Bürgergeldes und der sonstigen Hilfen sowie den dafür erforderlichen Zuschussbedarf (Reinausgaben der Stadt) wird Kenntnis genommen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Haushalt Sozialamt 2025, Teil 1 Pflichtausgaben